Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZulImO) der SRH Hochschule Heidelberg

Änderung der Fassung vom 28.05.2014 durch Senatsbeschluss vom 23.02.2022

Präambel

Ziel und Zweck dieser Ordnung ist die Regelung der Zulassung zum Studium an der SRH Hochschule Heidelberg (HSHD) im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204).

Die vorliegende Ordnung ergänzt die Allgemeinen Studienbedingungen der HSHD hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen zum Studium, der Voraussetzungen für die Aufnahme an die Hochschule, dem Verfahren für Zugangs- und Zulassungsprüfungen, der akademischen Mitgliedschafts- und Mitwirkungspflichten und den Regelungen zur Unterbrechung oder Beendigung des Studiums.

Die SRH Hochschule Heidelberg lehrt nach dem CORE-Prinzip (Competence Oriented Research and Education). In dieser Ordnung wurden alle Regelungen unter Berücksichtigung des besonderen Studienmodells zur optimalen Unterstützung der Hochschulabläufe entworfen. In Zweifelsfällen oder Regelungslücken sind die Normen dementsprechend auszulegen.

Der Senat der SRH Hochschule Heidelberg hat am 23.02.2022 die nachfolgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen und Bewerbung **3**
§ 1 Allgemeine Bestimmungen 3
§ 2 Bewerbung und studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen 3
§ 3 Deutsche und gleichgestellte Bewerber:innen 4
§ 4 Ausländische Bewerber:innen 4

Zweiter Teil - Aufnahme- und Zugangsprüfungen **6**
§ 5 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen 6
§ 6 Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren Bachelor 6
§ 7 Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren Master 6

Dritter Teil - Immatrikulation und Studium **7**
§ 8 Zulassung und Immatrikulation 7
§ 9 Modulstudium 7
§ 10 Gasthörer:innen und Hochbegabte 8
§ 11 Austauschstudium 8

Vierter Teil - Beurlaubung und Exmatrikulation **9**
§ 12 Beurlaubung 9
§ 13 Exmatrikulation (Ende der Mitgliedschaft) 10

Fünfter Teil – Schlussbestimmungen **11**
§ 14 Melde- und Mitwirkungspflichten 11
§ 15 Nachfristen 11
§ 16 Schluss- und Übergangsvorschriften 12

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen und Bewerbung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen und das Ablegen von Hochschulprüfungen an der SRH Hochschule Heidelberg ist die Immatrikulation (= Mitgliedschaft) erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholungsprüfung, an der SRH Hochschule Heidelberg immatrikuliert sein.

(2) Der Abschluss eines Studienvertrags nach Prüfung der Hochschulzugangs- und Zulassungsvoraussetzungen begründet die Mitgliedschaft ab Studienbeginn an der SRH Hochschule Heidelberg. Zum gewünschten Studienbeginn erfolgt die Immatrikulation auf Basis des Studienvertrags. Hierfür müssen die Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen des Landeshochschulgesetzes erfüllen (§§ 58, 59 LHG). In Studiengängen mit besonderen Zulassungsvoraussetzungen findet ein gesondertes Zulassungsverfahren statt. Für Beruflich Qualifizierte gem. § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG findet vor der Einschreibung eine gesonderte Eignungsprüfung auf Grundlage der Eignungsprüfungsordnung der HSHD statt. In Studiengängen ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen schließt die Immatrikulation die Zulassung ein.

(3) Die Zulassung und die Einschreibung können erfolgen für:

1. einen grundständigen Bachelor-Studiengang (§ 29 Abs. 2 S.1; § 58 Abs. 2 LHG);
2. einen weiterbildenden Bachelor-Studiengang (§ 31 Abs. 2; § 58 Abs. 2 LHG);
3. einen (weiterbildenden) Masterstudiengang (§§ 29 Abs. 2 S.4; 31 Abs. 3; 59 Abs. 1 und 2 LHG);
4. ein Zeitstudium (Austauschstudierende gem. § 58 Abs. 8 LHG);
5. ein Modulstudium (s.u. § 12).

(4) Das Studienjahr ist in Fünf-Wochen-Blöcke unterteilt und wird zusätzlich zu formellen Zwecken in zwei Semester (Winter und Sommer) geteilt. Die Zulassung und Einschreibung von Studienanfänger:innen (erstes Fachsemester) erfolgt in der Regel zum Beginn eines Semesters, spätestens jedoch am letzten Tag des ersten Fünf-Wochen-Blocks nach Studienbeginn. Die Zulassung und Einschreibung von Studierenden in höheren Fachsemestern (Quereinsteiger:innen), Austausch- oder Modulstudierenden kann jederzeit auf Grundlage des studienorganisatorisch Möglichen und Sinnvollen erfolgen.

§ 2 Bewerbung und studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Zulassung und Einschreibung zum Studium an der SRH Hochschule Heidelberg setzen eine vollständige Online-Bewerbung voraus. Die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind dem besonderen Teil der jeweils geltenden Rahmenprüfungsordnung der HSHD zu entnehmen (**Anlage 2/2a zur RPO**, Absatz 1 der studiengangspezifischen Regelungen). Über die Zulassung zum Hochschulstudium wird ein

Zulassungsschreiben erstellt, dieses kann Bedingungen und Auflagen enthalten und mit einer Frist zur Annahme des Studienplatzes sowie zur Erfüllung der Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 3 Deutsche und gleichgestellte Bewerber:innen

(1) Deutsche Bewerber:innen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und die im Sinne des Zulassungsrechts gleichgestellten Bewerber:innen richten ihre Bewerbung an die SRH Hochschule Heidelberg. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, vgl. Abs. 2 Nr. 7. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Der Online-Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
   a. Berufstätige ohne die schulische Hochschulzugangsberechtigung fügen als Qualifikationsnachweis einen Nachweis über die Eignungsprüfung bei. Gem. § 5 Abs. 2 kann auch eine Eignungsprüfung über die SRH Hochschule Heidelberg abgelegt werden.
2. Nachweise über die für die Teilnahme an Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren erforderlichen Leistungen, Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder absolvierten Tests;
3. Nachweise über abgeleistete Dienste (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, o.ä.), sofern diese zur Erlangung der Fachhochschulreife erforderlich waren.
4. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit tabellarischer Übersicht über die bisherige Ausbildung inkl. Übersicht zu bisherigen Studien;
5. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
6. eine Erklärung darüber, ob eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);
7. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (C1/DSH2/TDN4) - gilt nur für ausländische Staatsangehörige, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und einen deutschsprachigen Studiengang belegen möchten. Für Befreiungen von diesem Nachweis gilt § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Ordnung entsprechend.

§ 4 Ausländische Bewerber:innen

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerber:innen, die nicht gem. § 3 Abs. 1 deutschen Bewerber:innen gleichgestellt sind, beantragen die Zulassung und Immatrikulation bei der SRH Hochschule Heidelberg.

(2) Der Online-Bewerbung sind beizufügen:

1. falls bereits vorhanden, der jeweils aktuelle und gültige Aufenthaltstitel, mit dem die Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, sowie die amtlich beglaubigte Fotokopie

eines deutschen Reifezeugnisses oder eines gleichwertigen ausländischen Zeugnisses. Ist das Zeugnis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung;

2. die in § 3 genannten Nachweise und Erklärungen;
3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit tabellarischer Übersicht über die bisherige Ausbildung;
4. Ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (C1/DSH2/TDN4) Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer
   a) sich für einen fremdsprachigen Studiengang bewirbt;
   b) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat;
   c) den Teil „Deutsch" im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat;
   d) das „Kleine bzw. Große Sprachdiplom" des Goethe-Instituts besitzt;
   e) die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts bestanden hat;
   f) das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe 2)" der Kultusministerkonferenz besitzt;
   g) im Rahmen eines Austauschprogramms immatrikuliert werden möchte.

   Weitere Befreiungen richten sich nach den Bestimmungen der DSH-Rahmenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Hochschule kann in Studiengängen, die ausschließlich in einer Fremdsprache unterrichtet werden, einen entsprechenden Sprachnachweis zur Sicherung des Sprachniveaus fordern.

(3) Für Austauschstudierende gelten die Regelungen in § 11.

(4) Die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen sind dem besonderen Teil der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen (RPO, Anlagen 2/2a Absatz 1 der studiengangspezifischen Regelungen).

Zweiter Teil - Aufnahme- und Zugangsprüfungen

§ 5 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen

(1) Jede Fakultät der SRH Hochschule Heidelberg kann für die **Sicherstellung der Studierfähigkeit Aufnahmeprüfungen oder -verfahren** durchführen. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird dabei anhand von mindestens zwei der folgenden Merkmale festgestellt:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (z.B. Arbeitsmappe),
3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests sowie eines Motivationsschreibens oder
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Die weiteren Regelungen werden analog zu § 58 Abs. 4 LHG getroffen. Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung ist der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät zuständig. Ergänzend finden die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der HSHD (RPO) Geltung.

(2) **Beruflich qualifizierte Bewerber:innen ohne gültige Hochschulzugangsberechtigung** können bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung gem. § 58 Abs.2 Nr.6 LHG für eine Eignungsprüfung angemeldet werden. Näheres, insbesondere der Prüfungsablauf und die einzuhaltenden Fristen sind in der **Eignungsprüfungsordnung der HSHD** bestimmt.

§ 6 Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren Bachelor

(1) Es gelten je nach Studiengang besondere studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Anlage 2 zur aktuellen Rahmenprüfungsordnung (RPO).

(2) Der Fakultätsprüfungsausschuss stellt in Abstimmung mit der Fakultätsleitung sicher, dass das jeweils durchzuführende Verfahren im Rahmen des § 5 Abs.1 dieser Ordnung stattfindet. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Dekanat auf Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses.

§ 7 Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren Master

(1) Es gelten je nach Studiengang besondere studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Anlage 2a zur aktuellen Rahmenprüfungsordnung (RPO).

(2) § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Teil - Immatrikulation und Studium

§ 8 Zulassung und Immatrikulation

(1) Nach Erfüllung aller erforderlichen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erhalten die Bewerber:innen eine Zulassung zum Studium.

(2) Die Zulassung und die Immatrikulation werden versagt, wenn im gleichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt auch für Studiengänge mit jeweils im Wesentlichen gleichem Inhalt, soweit ein für beide Studiengänge relevantes Kernfach vom Prüfungsanspruchsverlust betroffen ist.

(3) Die Immatrikulation wird nach Eingang des Studienvertrages samt der im Vertrag angeforderten Dokumente und der Kontrolle aller Voraussetzungen durch die Eingabe der entsprechenden Daten in das Hochschulverwaltungsprogramm vollzogen. Sämtliche zulassungsrelevanten Prüfungszeugnisse sind als beglaubigte Kopie einzureichen. Bei Ausländer:innen, die zulassungsrechtlich nicht Deutschen gleichgestellt sind, und staatenlosen Studienbewerber:innen erfolgt die Immatrikulation nach persönlichem Erscheinen, unter Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken sowie der für die Zulassung relevanten Originaldokumente (Zertifikate/Zeugnisse) und des zu zahlenden Gesamtbetrags gemäß geltender Gebührenordnung der Hochschule.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird.

(5) Als Bestätigung der Immatrikulation erhalten Bewerber:innen eine Studienbescheinigung für das entsprechende Semester sowie einen Studierendenausweis.

§ 9 Modulstudium

(1) Studierende der SRH Hochschule Heidelberg und anderer Hochschulen können zu einzelnen Modulen („Modulstudium") auf Antrag zugelassen und immatrikuliert werden. Studierende der SRH Hochschule Heidelberg müssen für ein Modulstudium bereits vorhandene Nachweise gem. Abs.2 nicht erneut einreichen.

(2) Voraussetzungen für eine Zulassung zum Modulstudium sind:

1. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium gem. § 58 ff. LHG sowie der §§ 3 und 4 dieser Ordnung. Entsprechende Nachweise sind unter Angabe der Module vorzulegen. Ersteinschreibungen an anderen Hochschulen sind anzugeben.
2. Die betreffende Fakultät hat vor der Zulassung mit der:dem Antragsteller:in ein Beratungsgespräch durch eine:n Fachdozierende:n geführt und die Umsetzbarkeit des Modulstudiums geprüft.

3. Die Kursgebühren für das jeweils beantragte Modul sind vorab an die Hochschule zu zahlen. Es gilt die Gebührenordnung der SRH Hochschule Heidelberg in aktueller Fassung.
4. Der bisherige Studienerfolg lässt erwarten, dass das Modulstudium in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 10 Gasthörer:innen und Hochbegabte

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Bildung besitzen, auf Antrag als Gasthörer:in zugelassen werden (§ 64 LHG). Gleichermaßen gilt diese Regelung für hochbegabte Schüler:innen, soweit die entsendende Schule und die Hochschule einer Teilnahme zustimmen.

(2) Gasthörer:innen sind nicht Mitglieder der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu absolvieren. Studienleistungen, die jemand als Gasthörer:in erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt.

(3) Abweichend von Absatz 2 können hochbegabte Schüler:innen Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren und sich diese im Verlauf eines späteren Studiums anerkennen lassen.

(4) Für die Gasthörererlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten; sie ist mit Beginn der Veranstaltung fällig. Die Höhe der Gebühr wird durch die Gebührenordnung der SRH Hochschule Heidelberg festgesetzt.

§ 11 Austauschstudium

(1) Studierende ausländischer Partnerhochschulen haben die Möglichkeit, einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der SRH Hochschule Heidelberg zu absolvieren. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Kooperation zwischen den Hochschulen. Das Studium ist im Regelfall gebührenfrei, es gelten jedoch vorrangig die Regelungen aus den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen.

(2) Bewerber:innen für ein Austauschstudium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren teil. Sie müssen sich im Rahmen eines Austauschprogramms oder einer Hochschulpartnerschaft bei der jeweiligen Heimathochschule bewerben.

(3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Zeitstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Über die erbrachten Prüfungsleistungen erhalten die Austauschstudierenden einen Leistungsnachweis (in der Regel Transcript of Records).

(4) Eingeschriebene Studierende von ausländischen Hochschulen, die einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums an der SRH Hochschule Heidelberg ohne Abschlussprüfung und nicht im Rahmen eines Austauschprogramms oder einer Hochschulpartnerschaft anstreben, können sich als *Free Mover* bewerben. Absatz 3 gilt entsprechend. *Free Mover* müssen Studiengebühren für jeden angefangenen Studienmonat gemäß der geltenden Gebührenordnung entrichten.

Vierter Teil - Beurlaubung und Exmatrikulation

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können von der Verpflichtung des ordnungsgemäßen Studiums befreit werden, wenn sie

1. eine berufspraktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient, nicht aber Pflichtbestandteil des Studienablaufs ist (Beurlaubungsverbot bei Pflichtpraktika und für visumspflichtige Studierende, soweit nicht durch die zuständige Behörde im Vorfeld bewilligt);
2. wegen länger andauernder Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können bzw. an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen verhindert sind;
3. ihre:ihren Ehepartner:in / Lebenspartner:in oder eine:n in gerader Linie Verwandte:n oder ersten Grades Verschwägerte:n, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen;
4. wegen der bevorstehenden Niederkunft und/oder der anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können;
5. ein Kind unter acht Jahren betreuen, das im selben Haushalt lebt und für das ihnen die Personensorge zusteht;
6. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Hochschule kann verlangen, dass Gründe nach Abs. 1 durch Nachweise glaubhaft gemacht werden. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit gelten die einschlägigen Mitteilungsfristen, um die administrativen Regelungen und den Wiedereintritt ins Studium rechtzeitig klären zu können. Unabhängig vom Zeitpunkt der Beantragung wirkt die Beurlaubung stets bis zum Semesterende. Danach erfolgt die automatische Rückmeldung für das Studium, verbunden mit der Reaktivierung der vertraglichen Leistungspflichten.

(2) Für die Beurlaubung im Folgesemester ist der Antrag bis zum 15. des Monats vor Semesterbeginn im Studierendenservice zu stellen. Die Verlängerung einer Beurlaubung bedarf in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere, wenn der Zeitpunkt des Beurlaubungsgrundes am Semesterende liegt und eine Beurlaubung nicht aufgeschoben werden kann, wie insbesondere in den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 - 4.

(3) Während des Urlaubssemesters können Studierende nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen. Sie sind nicht berechtigt, Hochschuleinrichtungen zu benutzen, ausgenommen die Bibliothek. Weiterhin dürfen weder Lehrveranstaltungen besucht noch Prüfungsleistungen erbracht werden, die auf während des Urlaubssemesters stattfindende Lehrveranstaltungen bezogen sind. Nicht studienbegleitende Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie Wiederholungsprüfungen zu Lehrveranstaltungen vergangener Semester können unter besonderen Voraussetzungen auch während des Urlaubssemesters abgelegt werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der

Fakultät auf Antrag der:des Studierenden. Wurden vor dem Antrag auf Beurlaubung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit. Während der Beurlaubung zu Unrecht absolvierte Prüfungsleistungen oder Teilleistungen werden nicht anerkannt, im Einzelfall kann die Exmatrikulation aufgrund eines Täuschungsversuchs eingeleitet werden.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in der Regel nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhergesehener Härtefall nach Aufnahme des Studiums ein. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Zugelassene Beurlaubungen können nur bis zum letzten Werktag des Monats vor Beurlaubungsbeginn zurückgenommen werden. Der Zentrale Studierendenservice informiert die betroffene Fakultät umgehend über die Beurlaubung der:des Studierenden, deren Verlängerung oder über die Rücknahme einer Beurlaubung.

§ 13 Exmatrikulation (Ende der Mitgliedschaft)

(1) Die Exmatrikulation erfolgt nach fristgerechter schriftlicher Kündigung des Studienvertrags durch die Studierenden oder durch die Kündigung der Hochschule in den Fällen von Absatz 3 Nr. 2-7.

(2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende der im Studienvertrag benannten Kündigungsfrist wirksam. Eine Kündigung kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Nach erfolgreicher letzter Prüfung (Studienabschluss) wird die:der Studierende zum Monatsende exmatrikuliert.

(3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. die letzte Prüfung des Studiums erfolgreich abgelegt wurde;
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. die fälligen Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht fristgerecht oder nicht vollständig gezahlt wurden;
4. sie eine studienbegleitende oder -beendende Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren haben;
5. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde;
6. sie nachweislich in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Grundregeln der guten wissenschaftlichen Praxis in erheblichem Umfang missachtet haben (wissenschaftliches Fehlverhalten, insbesondere bei Plagiaten in Prüfungen);

7. sie nachweislich zum wiederholten Mal in erheblichem Umfang gegen das Leitbild oder die Satzungen der Hochschule verstoßen haben. In besonders schwerwiegenden Fällen kann bereits beim ersten Verstoß der Entzug der Mitgliedschaft erfolgen.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten. In Zweifelsfragen entscheidet das Rektorat über entsprechende Anträge zum Entzug der Mitgliedschaft (Exmatrikulation).

(5) Vor einer Exmatrikulation nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 und 7 sowie Abs. 4 soll Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Im Sonderfall des Prüfungsanspruchsverlusts (§ 13 Abs. 3 Nr. 4) wird Studierenden mit der Information über den Misserfolg im letzten Prüfungsversuch die bevorstehende Exmatrikulation angekündigt.

Fünfter Teil – Schlussbestimmungen

§ 14 Melde- und Mitwirkungspflichten

Die Studierenden haben dem Zentralen Studierendenservice der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit;
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
4. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht;
5. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie einer sonstigen beruflichen Tätigkeit, das bzw. die voraussichtlich das Studium beeinträchtigt;

Mitteilungen nach Nr. 1 können gleichermaßen über eine Anpassung der Studierendenstammdaten im Hochschulverwaltungssystem erfolgen. Die Missachtung der Melde- und Mitwirkungspflichten nach Nr. 1-4 kann zu einer Vertragskündigung und damit zur Exmatrikulation führen. Meldungen gem. Nr. 5 erfolgen freiwillig und dienen der vorbeugenden Beratung zur Erreichung des Studienerfolgs.

§ 15 Nachfristen

Wer die auf Grundlage dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 16 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Senats mit dem Folgetag ihrer hochschulweiten Bekanntmachung in Kraft. Soweit keine erheblichen Nachteile mit der Anwendung der neuen gegenüber der alten Fassung verbunden sind, findet diese Satzung ab diesem Zeitpunkt auf alle Studienvertragsschlüsse und Hochschulverwaltungsvorgänge Anwendung.

(2) Im Sinne miteinander verbundener Regelungen gilt diese Ordnung unter Einbeziehung der

1. vertraglichen Bestimmungen aus dem jeweils abgeschlossenen Studienvertrag,
2. allgemeinen Studienbedingungen für ein Studium an der SRH Hochschule Heidelberg,
3. Gebührenordnung für Studiengänge der SRH Hochschule Heidelberg,
4. Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule Heidelberg samt Anlagen, insbesondere der studiengangspezifischen Anlagen
5. Eignungsprüfungsordnung

in jeweils geltender Fassung.

Heidelberg, den 23. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Carsten Diener

Rektor